

(2) Die Heranbildung der Berufsoffiziere kann erfolgen durch:

- a) die Ausbildung an Offiziershochschulen oder
- b) die Ausbildung an zivilen Hochschulen und eine militärische Ausbildung.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß der Heranbildung werden die Offizierschüler zu einem Offiziersdienstgrad ernannt

(4) Berufsoffiziere erhalten mit ihrem militärischen Hochschulabschluß eine zivile Berufsbezeichnung.

### §32

#### Weiterbildung

Die Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere haben sich in der Weiterbildung ständig höhere politische, militärische, spezialfachliche und wissenschaftlich-technische Kenntnisse sowie praktische Fähigkeiten für die Ausübung ihrer jeweiligen oder einer anderen Dienststellung zu erwerben. Das erfolgt durch Besuch von Lehrinrichtungen der Nationalen Volksarmee oder von Lehrinrichtungen anderer sozialistischer Armeen, in der praktischen Dienstdurchführung, im Selbst- bzw. Fernstudium oder bei Notwendigkeit im Direktstudium an zivilen Hoch- bzw. Fachschulen.

### §33

#### Lehrinrichtungen der Nationalen Volksarmee

(1) Die Lehrinrichtungen der Nationalen Volksarmee zur Heran- und Weiterbildung der Offiziere des aktiven Wehrdienstes sind Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung kann im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen Fachschulen einrichten.

### §34

#### Anerkennung ausländischer Diplome oder Zeugnisse

Die von Armeeingehörigen an Lehrinrichtungen sozialistischer Staaten erworbenen Diplome bzw. Zeugnisse sind den von den Hoch- bzw. Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik verliehenen Diplomen bzw. Zeugnissen gleichgestellt.

### §35

#### Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst

(1) Über die Entlassung der Berufsunteroffiziere, Fähnriche bzw. Berufsoffiziere aus dem aktiven Wehrdienst entscheiden grundsätzlich der Minister für Nationale Verteidigung oder die von ihm Beauftragten. Über die Entlassung der Generale und Admirale aus dem aktiven Wehrdienst entscheidet der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt in der Regel wegen Erfüllung der Dienstzeit innerhalb des im § 28 festgelegten Zeitraumes.

(3) Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst kann auch erfolgen:

1. zur Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben oder
2. wegen fehlender Verwendungsmöglichkeiten, insbesondere infolge
  - a) struktureller Veränderungen,
  - b) zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
  - c) dauernder Dienstuntauglichkeit,
  - d) außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
  - e) mangelhafter Leistungen,
  - f) disziplinarischer Gründe,
  - g) Ausschlusses vom Wehrdienst.

(4) Armeeingehörige, deren Wehrdienst noch nicht die gesetzlich festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus den Gründen des Abs. 3 Ziff. 2 Buchstaben a, e oder f aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, soweit sie bei Beginn des aktiven Wehrdienstes noch grundwehrdienstpflichtig waren. In diesen Fällen gilt § 18.

(5) Die Entlassung von Offizierschülern aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt mit einem ihren Leistungen und ihrem sonstigen Verhalten entsprechenden Soldaten- oder Unteroffiziersdienstgrad.

### V. Abschnitt

#### Sonderregelungen

### § 36

#### Sonderregelung für die Ernennung und Beförderung

Der Minister für Nationale Verteidigung kann für Soldaten im Grundwehrdienst oder für Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit höhere erreichbare Dienstgrade festlegen, als es sich aus den entsprechenden Bestimmungen dieser Dienstlaufbahnordnung ergibt, ohne daß sich dadurch das Dienstverhältnis und die darauf anzuwendenden sonstigen Bestimmungen ändern. Die Voraussetzung dafür ist, daß diese Armeeingehörigen solche Spezialkenntnisse oder andere besondere Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, die sie befähigen, ohne Verlängerung des aktiven Wehrdienstes eine Dienststellung einzunehmen, die diesem höheren erreichbaren Dienstgrad entspricht.

### §37

#### Sonderregelung zur Dienstzeit

Armeeingehörige, die während ihres aktiven Wehrdienstes Straftaten begehen und nicht vom Wehrdienst ausgeschlossen werden, bleiben in der Regel Armeeingehörige. Die Dauer der Dienstzeit verlängert sich bei Soldaten im Grundwehrdienst oder bei Soldaten, Unteroffizieren bzw. Offizieren auf Zeit um die Dauer der Verbüßung der Strafe bzw. um den Teil der Zeit der verbüßten Strafe, der zur Erfüllung des Grundwehrdienstes bzw. der eingegangenen Verpflichtung notwendig ist. Der Minister für Nationale Verteidigung kann regeln, daß zu Freiheitsentzug verurteilte Armeeingehörige unabhängig von den im § 18 Abs. 2 getroffenen Festlegungen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden.

### §38

#### Sonderregelung für den Verteidigungszustand

(1) Für alle Armeeingehörigen besteht während des Verteidigungszustandes das allgemeine Dienstverhältnis des aktiven Wehrdienstes.

(2) Im Verteidigungszustand können die Armeeingehörigen unabhängig von einem besonderen Dienstverhältnis ernannt bzw. befördert werden.

(3) Die Armeeingehörigen können im Verteidigungszustand nur aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn sie nicht mehr wehrpflichtig sind bzw. auf besonderen Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung. Vorzeitige Entlassungen aus dem aktiven Wehrdienst können aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) dauernde Dienstuntauglichkeit, wenn eine Verwendung im aktiven Wehrdienst nicht möglich ist,
- b) Übernahme für die Landesverteidigung wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
- c) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse.

(4) Der Minister für Nationale Verteidigung kann weitere Sonderregelungen über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee im Verteidigungszustand erlassen.